

Europawahl 2019

LEITFADEN FÜR DIE BEZIRKSWAHLBEHÖRDEN
UND LANDESWAHLBEHÖRDEN
FÜR DIE EUROPAWAHL
AM 26. MAI 2019

Inhalt

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	2
2. Rechtsquellen und Handbuch	4
3. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandate	4
4. Wahlbehörden	5
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen	6
6. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter	11
7. Meldung der Zahlen der Wahlberechtigten	11
8. Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter	13
9. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)	13
10. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen	14
11. Drucksorte „Wahlkarte“	15
12. Entgegennahme von Wahlkarten	15
13. Drucksorten	16
14. Amtlicher Stimmzettel	17
15. Stimmzettel-Schablone	18
16. Vorzugsstimmen	19
17. Vorzugsstimmenprotokolle	19
18. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk	19
19. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden	23
20. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden.....	27

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang MGC-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Learning:	https://bmi-elearning.at
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at

Fragen zur Applikation
Zentrales Wählerregister
(ZeWaeR):

Doris GALBRUNER, DW 905200
Jessica HUDSKY, DW 905200
Kerstin JAKUPEC, DW 905200
Sabine KERSCH, DW 905200
Francesca SCHMIDT, DW 905200
Claudia WOTTAWA, DW 905200

Bitte beachten Sie: Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt „Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)“ auf Seite 3

Fragen zur Durchführung der
Wahl, insbesondere Drucksorten:

Renate STROHMAIER, DW 905202
Andreas STROHMAYER, DW 905213

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger im Inland:

0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres vom 23. April bis 24. Mai 2019 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am 25. Mai 2019 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnenrinnen und Bürgern zur Europawahl.**

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger aus dem Ausland:

(+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung III/6 am
Wahltag:

(+43 1) 531 26 DW 2470

Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR
und bei EDV-technischen
Angelegenheiten:

(+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der
Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte
zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenver-
treterinnen und Behördenver-
tretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kon-
taktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung
IV/2 – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw.
EDV-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben
angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerin-
nen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland
zu richten.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

Anschrift:

Minoritenplatz 8
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs:

0501150 DW 3982

Telefon aus dem Ausland:

(+43 1) 90115 DW 3982

Telefax innerhalb Österreichs:

0501159 DW 243

E-Mail:

wahl@bmeia.gv.at

Internet:

[www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/
leben-im-ausland/wahlen/](http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen/)

2. Rechtsquellen und Handbuch

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG, BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

(Rats-)Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Beschluss des Rates vom 20. September 1976, 76/787/EGKS, EWG, Euratom)

Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012 (ABl. L 26 vom 26.1.2013 S. 27)

Handbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Das Online-Benutzerhandbuch für das ZeWaT finden Sie auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält unter anderem Informationen zu Weiterleitung der von den Gemeinden getroffenen Verfügungen.

3. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandate

Wahlkörper:

Das Bundesgebiet bildet einen einheitlichen Wahlkörper.

Untergliederung des Bundesgebietes:

Für Zwecke der statistischen Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse ist das Bundesgebiet entsprechend der Einteilung bei Nationalratswahlen in

- **Wahlkreise**
(jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis)
- **Stimmbezirke**
(jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk bilden einen Stimmbezirk)
- **Regionalwahlkreise**
(die Stimmbezirke in den Landeswahlkreisen sind in einem oder in mehreren Regionalwahlkreisen – insgesamt 39 – zusammengefasst)

untergliedert.

Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Europäischen Parlaments:

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hat Österreich gemäß Artikel 3 Abs. 1 Anspruch auf **19 Mandate**.

Zum Redaktionsschluss ist es – EU-weit – noch unklar, ob es am 12. April 2019 oder am 22. Mai 2019 zum so genannten Brexit kommt und welche Maßnahmen die Gemeinden zu diesem Zeitpunkt oder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich der in der Europa-Wählerevidenz erfassten Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zu treffen haben. Für das Bundesministerium für Inneres lässt es sich daher nicht vermeiden, zu gegebenem Zeitpunkt die Thematik erneut im Erlassweg aufzugreifen.

4. Wahlbehörden

Wahlbehörden:

Für die Leitung und Durchführung der Europawahl 2019 sind die

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- Gemeindewahlbehörden,
- besondere Wahlbehörden,
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden,
- Bundeswahlbehörde,

zuständig, die nach den Bestimmungen der NRWO unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 im Amt sind.

Bei diesen Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (alle Ebenen) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter oder für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine bestimmte Vertreterin oder einen bestimmten Vertreter jederzeit zurückziehen und ersetzen lassen.

Den wahlwerbenden Parteien, die anlässlich der Nationalratswahl 2017 Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern sowie von Vertrauenspersonen erstattet haben, steht es ebenfalls jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Unvereinbarkeiten:

- **Bundeswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.

- **Landeswahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelewahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z. B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen:

Die gemäß den Bestimmungen der NRWOWO entsendeten Vertrauenspersonen anlässlich des Ergebnisses der Nationalratswahl 2017 gelten für die Europawahl 2019 als entsendet und sind zu den Sitzungen einzuladen.

Darüber hinaus konnten höchstens zwei Vertrauenspersonen von wahlwerbenden Parteien, die sich an der Europawahl 2019 beteiligen wollen und die in der Landeswahlbehörde nicht vertreten sind, bis spätestens Freitag, 22. März 2019, in die Landeswahlbehörde entsendet werden. Diese nominierten Vertrauenspersonen können an allen die Europawahl 2019 betreffenden Sitzungen der Landeswahlbehörde teilnehmen. Wird kein Wahlvorschlag eingebracht oder der Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, so verlieren diese Vertrauenspersonen das Recht an weiteren Sitzungen der Landeswahlbehörde teilzunehmen.

5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungs-führung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Im Falle eines Austausches sind Mitglieder und Vertrauenspersonen über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Online-Lernprogramm:

Für alle Mitglieder von Wahlbehörden steht unter der Internetadresse

<https://www.bmi-elearning.at>

ab 23. April 2019 ein vom BMI erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Europawahl vermittelt.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder oder Vertrauenspersonen der Wahlbehörden vor einer Sitzung (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Bitte beachten Sie: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen, ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer, einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:

Die Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z. B. auch für Eintragungen in die Wählerverzeichnisse und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand sie oder er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z. B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich vorgesehen (§ 8 Abs. 1 EuWO), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 4) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z. B. Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 EuWO:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 8 Abs. 3 EuWO sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für das Öffnen der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten und die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen, diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 EuWO für Bezirkswahlbehörden:

Folgende Ermächtigungen kommen in Betracht:

- Die Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten (§ 23 EuWO).
- Die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 39 Abs. 7 EuWO) – Näheres zu den geänderten Modalitäten bei der Weiterleitung der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 9.
- Organisatorische Maßnahmen, wie die Entgegennahme und die Verwahrung der laufend einlangenden Wahlkarten (§ 46 Abs. 4 EuWO) oder die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag (§ 46 Abs. 5 EuWO).

- Die Erfassung der einlangenden Wahlkarten und die „Vorsortierung“ der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten (§ 46 Abs. 4 und 5 EuWO).
- Die Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 70 Abs. 2 EuWO).
- Die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse.
- Die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Bezirkswahlbehörde.
- Die Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde (§ 72 Abs. 5 EuWO).
- Die Feststellung und die Bekanntgabe der Zahl der verspätet eingelangten Wahlkarten und die Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht (§ 72 Abs. 8 EuWO).

Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW für Landeswahlbehörden:

Folgende Ermächtigungen kommen in Betracht:

- Die Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten (§ 23 EuWO).
- Die Weiterleitung der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Verfügungen der Gemeindewahlbehörden, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 39 Abs. 7 EuWO) – Näheres zu den geänderten Modalitäten bei der Weiterleitung siehe Punkt 9.
- Die Sofortmeldung der Gesamtzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 74 Abs. 3 EuWO).
- Die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse.
- Die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Landeswahlbehörde.
- Die Übermittlung der Wahlakten an die Bundeswahlbehörde (§ 76 Abs. 7 EuWO).
- Die Bekanntgabe der Zahl der verspätet eingelangten Wahlkarten (§ 72 Abs. 8 EuWO).

6. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Eine Einladung an die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten durch die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres zur internationalen Wahlbeobachtung ist erfolgt. Weitere Informationen zu akkreditierten Personen werden seitens des Bundesministeriums für Inneres zeitgerecht folgen.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Bitte beachten Sie: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

7. Meldung der Zahlen der Wahlberechtigten

Frist für die Meldung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten:

Spätestens am Donnerstag, 4. April 2019, ist die vorläufige Anzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach Frauen und Männern sowie deren Gesamtanzahl im Inland
 - davon getrennt nach Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
 - davon getrennt nach im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern

Frist für die Meldung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:

von den Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse – **Donnerstag, 2. Mai 2019** – ist die endgültige Anzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach Frauen und Männern sowie deren Gesamtanzahl im Inland
 - davon getrennt nach Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
 - davon getrennt nach im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern

von den Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten. Diese Meldung sollte mit der mittels Filetransfer übermittelten Anzahl der Wahlberechtigten übereinstimmen.

Filetransfer:

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, die endgültige Zahl der Wahlberechtigten in den Gemeinden an die Bundeswahlbehörde **spätestens am Freitag, 24. Mai 2019**, mittels Filetransfer zu übermitteln. Nach dieser Übermittlung an das Bundesministerium für Inneres können Änderungen bei der Zahl der Wahlberechtigten erst bei Datenübermittlungen mittels Filetransfer, die nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch die jeweilige Landeswahlbehörde stattfinden, bei den Ermittlungen durch die Bundeswahlbehörde berücksichtigt werden.

Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:

Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf der Homepage veröffentlichen.

8. Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Meldungen mittels
Beilagen 1 und 2:

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Beilage 1) **bis Freitag, 19. April 2019**, zu retournieren.

Die Bezirkswahlbehörden werden ebenfalls gebeten, die Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Beilage 2) **bis Freitag, 19. April 2019**, zu retournieren.

9. Weiterleitung der Verfügung der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Weiterleitung der getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen betreffend die Orte der Wahllokale und die Wahlzeiten an die Bezirkswahlbehörden und von diesen an die Landeswahlbehörden erfolgt nunmehr über das ZeWaT.

Im Bereich der Bezirkswahlbehörden (ausgenommen der Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten) und der Landeswahlbehörden ist wie folgt vorzugehen:

Der Einstieg in die entsprechende ZeWaT-Maske findet wie folgt statt:

- Die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Ämter der Landesregierungen – ausgenommen der Magistrat der Stadt Wien – erhalten einen speziellen Zugang (Rolle „Bezirk und Statutarstädte“ sowie Rolle „Bundesland“).
- Nach dem Einstieg kann aus einer Liste abgelesen werden, welche Gemeinden – auf der Ebene der Landeswahlbehörden, welche Bezirke – ihre Daten bereits elektronisch weitergegeben haben. Zusätzlich ergeht bezüglich jeder Freigabe eine E-Mail-Mitteilung (als E-Mail-Adresse ist –

veränderbar – grundsätzlich jene gespeichert, die für das Drucksorten-Bedarfstool bekanntgegeben worden ist).

- Liegen die Daten der Verfügungen aller Gemeinden (auf Landesebene aller Stimmbezirke) vor, so sind die Daten zur Weiterleitung an die nächsthöhere Ebene freizugeben.
- Für die Daten besteht ein Lesezugang sowie eine Exportmöglichkeit als MS-Excel-Datei.
- Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität besteht nicht. Einige Überprüfungen (z. B. Plausibilität der Adressen von Wahllokalen) werden bereits durch das ZeWaT vorgenommen. Für den Fall, dass im Bereich einer Bezirkswahlbehörde oder einer Landeswahlbehörde Fehler in Datensätzen festgestellt werden, besteht jedoch die Möglichkeit, „per Mausklick“ die Verfügung für eine Gemeinde bzw. die Verfügung für einen Stimmbezirk zurückzuverweisen. In einem solchen Fall sollte die zurückweisende Stelle individuell mit der nachgeordneten Stelle Kontakt aufnehmen.

Zeitpunkt:

Bei vollständigem Vorliegen der Verfügungen technisch möglich **ab Montag, 15. April 2019, bis spätestens Montag, 13. Mai 2019, wenn möglich früher.**

10. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:

- Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung;
- keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;
- kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde.

Entsendung:

In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.

Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.

Wer kann entsenden:

- Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde

oder

- jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.

Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:

10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 16. Mai 2019)

Wo erfolgt die Namhaftmachung?

Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.

Eintrittschein:	Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge • von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter, • in Wien von der Leiterin oder vom Leiter der Bezirkswahlbehörde. Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.
------------------------	--

11. Drucksorte „Wahlkarte“

Farbe:	Weiß. Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Nationalratswahl 2017 verwendeten Wahlkarte. Sie weist keine Aufreißblase auf.
Format:	Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).
Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:	Auch im Fall einer postalischen Rücksendung der Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwalterinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt. Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

12. Entgegennahme von Wahlkarten

Entgegennahme von Wahlkarten am Tag vor der Wahl:	Die Bezirkswahlbehörde hat am Tag vor der Wahl gegebenenfalls für eine Entgegennahme von im Postweg übermittelten Wahlkarten Sorge zu tragen.
Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag:	Am Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Entgegennahme von Briefwahl-Wahlkarten aus jedem Stimmbezirk Sorge zu tragen. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.

13. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Drucksorten:

- EX100/Wahlkalender
- EX 200/Kundmachung Ausschreibung Europawahl
- EX 201/Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- EX 202/Information Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- EX 210/Wählerverzeichnis
- EX 220/Europa-Wähleranlageblatt
- EX 230/Berichtigungsantrag
- EX 240/Meldung vorläufige Wahlberechtigte
- EX 241/Meldung endgültige Wahlberechtigte
- EX 500/Informationsblatt Auslandsösterreicher
- EX 501/Informationsblatt Beantragung Wahlkarte
- EX 503/Informationsblatt „Fliegende Wahlbehörde“
- EX 504/Informationsblatt Unionsbürger Hauptwohnsitz Österreich
- EX 101/Leitfaden Gemeinde
- EX 101a/Leitfaden Bezirk/Land
- EX 203 und EX 204/Kundmachung Verfügungen Gemeindewahlbehörde mit und ohne Durchschlag
- EX 205/Kundmachung Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler
- EX 300/Wahlkarte weiß
- EX 301/Wahlkuvert für Wahlkarte (Kuverttasche ohne Aufdruck, verschließbar, beige-farben)
- EX 306/Klebeetikett „Wahlkarte für die Europawahl 2019“
- EX 502/Informationsblatt Stimmabgabe Wahlkarte
- EX 250/Amtlicher Stimmzettel
- EX 305/Liste der Bewerberinnen und Bewerber für Wahlkarten
- EX 302/Wahlkuvert für Wahltag (Kuverttasche ohne Aufdruck, ungummiert, blau)
- EX 303/Stimmzettel-Schablone
- EX 400/Eintrittschein
- EX 410 und EX 411/Abstimmungsverzeichnis Mantelbogen und Einlagebogen
- EX 600 und EX 600b/Stimmenprotokolle (Wahltag, Tag nach dem Wahltag)
- EX 601/Niederschrift grün Sprengelwahlbehörde
- EX 602/Niederschrift gelb Gemeindewahlbehörde
- EX 603 und EX 603a Niederschrift weiß Bezirkswahlbehörde (Wahltag) und (Tag nach der Wahl)
- EX 604/Niederschrift blau besondere Wahlbehörde
- EX 700/Vorzugsstimmenprotokolle
- EX 800/Ringordner mit Aufkleber
- EX 206/Kundmachung Wahlvorschläge (für Wahllokal und Wahlzelle)
- EX 304/Gültigkeit und Ungültigkeit Stimmzettel
- EX 701/Alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber (Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)

Lagerung und Transport:	Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen. Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.
„Checkliste Drucksorten“:	Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung (Beilage 3).
Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:	Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter: http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen: • Wahlkarte (weiß) • gummiertes Wahlkuvert beige-farben • amtlicher Stimmzettel • ungummiertes Wahlkuvert blau
Nachbestellung von Drucksorten:	Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirksverwaltungsbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres nachbestellt werden.
Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:	Montag, 20. Mai 2019
Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:	Die blauen und beige-farbenen Wahlkuverts, die amtlichen Stimmzettel und die Wahlkarten bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist unbedingt Ersatz anzufordern.

14. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:	Die Größe des amtlichen Stimmzettels wird sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden kandidierenden Parteien richten und aller Voraussicht nach dem Format DIN A4 entsprechen. Der amtliche Stimmzettel wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde hergestellt.
Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:	In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Die Versendung muss aufgrund der gesetzlichen Terminvorgaben in zwei Teillieferungen erfolgen.

Die erste Teillieferung wird allerspätestens am 30. April 2019 bei den Bezirksverwaltungsbehörden einlangen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Gemeinde ihres Stimmbezirks spätestens am 2. Mai 2019 über alle für die Versendung und Ausstellung von Wahlkarten erforderlichen Drucksorten verfügt.

Die Gemeinden sollen mit der Versendung und Ausstellung von Wahlkarten flächendeckend ab Donnerstag, 2. Mai 2019, beginnen können.

Die erste Teillieferung umfasst auch die für die Versendung der Wahlkarten erforderliche Drucksorte „Liste der Bewerberinnen und Bewerber“.

Die zweite Teillieferung erfolgt etwa zwei Wochen später.

15. Stimmzettel-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablone obliegt der Bundeswahlbehörde und wird auch von dieser zur Verfügung gestellt.

Die Stimmzettel-Schablone besteht zur besseren Lesbarkeit für stark sehbehinderte Personen aus einem dunklen Karton mit hellem Aufdruck, der in der Mitte gefaltet ist. Zusammengefasst ist die Schablone gleich groß wie der amtliche Stimmzettel. Die Schablone enthält – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zum amtlichen Stimmzettel deckungsgleichen Aufdruck.

Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels rechteckige Löcher ausgespart. Die Personen wären besonders darauf hinzuweisen, dass sich das Loch zum Wählen einer Partei auf der linken Seite der Schablone befindet und dass die Aussparungen auf der rechten Seite dazu dienen, durch Eintragen des Namens oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine Vorzugsstimme zu vergeben.

Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

16. Vorzugsstimmen

Möglichkeit der Vergabe einer Vorzugsstimme:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann die Wählerin oder der Wähler vergeben, indem sie oder er in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers bei der von ihr oder ihm gewählten Partei einträgt.

17. Vorzugsstimmenprotokolle

Ermittlung mittels vom BMI bereitgestellter Formulare:

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber wird seitens des Bundesministeriums für Inneres für jede Parteiliste ein Vorzugsstimmenprotokoll zur Verfügung gestellt.

Drucksorte „Vorzugsstimmenprotokolle“:

Sowohl in den in Papierform, als auch in den im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angebotenen „Vorzugsstimmenprotokollen“ werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die jeweilige Reihungsnummer der Bewerberinnen und Bewerber aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden und den Bezirkswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen mit den Niederschriften zur Verfügung gestellt.

18. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk

Begriffserklärung zu Wahlkarten:

- **Eingelangte** Wahlkarten sind jene, die per Post an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen ausschließlich vom eigenen Stimmbezirk.

Behandlung der Wahlkarten nach Einlangen oder Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde:

- **Abgegebene** Wahlkarten sind jene, die entweder vor oder am Wahltag direkt bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag in einem Wahllokal abgegeben werden. Diese können auch von anderen Stimmbezirken stammen.

Unmittelbar nach dem Einlangen oder nach der Abgabe der Briefwahl-Wahlkarte sind von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, zu erfassen:

- **Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis**
- **Gemeinde**
- **Checkbox „Auslandsösterreicherin o. Auslandsösterreicher“**

Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig.

Anschließend ist die Briefwahl-Wahlkarte bis zur Auszählung amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Es wird empfohlen, klare Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Ort der Verwahrung der Wahlkarten zu treffen (Fragestellungen: „Wer verfügt über einen Schlüssel zu versperrbarem Schrank?“ – „Wer – inklusive Reinigungskräfte – hätte Zugang zu versperrbarem Raum?“). Der Zugang sollte auf die unbedingt erforderliche Anzahl an berechtigten Personen beschränkt sein.

Die Anbringung eines Eingangsvermerks auf der Wahlkarte wird empfohlen.

Wer darf Wahlkarten erfassen?

Zulässig ist die Heranziehung von Hilfskräften, die der Bezirkswahlbehörde von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Magistrat zugewiesen sind und die unter der Anleitung und Aufsicht der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters tätig werden können.

Vorsortierung der Wahlkarten:

Eine im Zuge der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „Vorsortierung“ in miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende (nichtige) Wahlkarten anhand „evidenter Nichtigkeitsgründe“, also solcher, die ohne Öffnen der Wahlkarten ohne weiteres festgestellt werden können, ist zulässig. Darunter fällt z. B. eine „Vorsortierung“ hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens der Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung.

Es ist darauf zu achten, dass der Bezirkswahlbehörde bereits vorsortierte nichtige Wahlkarten bei ihrer Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl jederzeit zugänglich sein müssen.

Samstagsentleerung:

Seitens der Österreichischen Post AG werden am Samstag, 25. Mai 2019, sämtliche Postkästen österreichweit, nicht vor 9.00 Uhr, entleert.

Sitzung der Bezirkswahlbehörde betreffend den Wahltag:

Die danach ausgesonderten Wahlkarten werden am Wahltag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr den Bezirkswahlbehörden laut Anschrift auf der jeweiligen Briefwahl-Wahlkarte zugestellt.

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung ist zwingend erforderlich

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Die Sitzung ist zwingend erforderlich, weil die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses vom Kollegium durchzuführen ist.

Sofern am Wahltag noch keine (oder nicht alle) Wahlakten vorliegen, ist spätestens am Tag nach der Wahl (allerdings noch vor der für den Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr vorgesehenen Sitzung) das vorläufige Ergebnis des Wahltages von der Bezirkswahlbehörde als Kollegium festzustellen.

Weitergabe der Gemeindeergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde:

Die Bezirkswahlbehörde hat

- jedes vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen **an die zuständige Landeswahlbehörde** weiterzugeben (Sofortmeldung);
- die bekanntgegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse – in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse – im Stimmbezirk zusammenzurechnen;
- die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Eine Berichterstattung über vorläufige Ergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.

Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in der Europäischen Union (Wahlschluss 23.00 Uhr) zu unterbleiben.

Bekanntgabe der Anzahl der Briefwahl-Wahlkarten an die Landeswahlbehörde:

Am Wahltag, 17.00 Uhr, ist die Anzahl der bis dahin eingelangten und abgegebenen Wahlkarten der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Dokumentation über die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten:

Die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten sind nach den jeweiligen Stimmbezirken zu sortieren und die jeweilige Anzahl ist in die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten“ einzutragen. Nach vollständiger Eintragung ist die Aufstellung zu speichern, sie wird am Montag, 27. Mai 2019, nochmals benötigt.

Die Aufstellung wird vom Bundesministerium für Inneres auf der Drucksorten-Homepage als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Der Ausdruck der Aufstellung ist ein Bestandteil der Niederschrift für die Bezirkswahlbehörde am Wahltag.

Entgegennahme der Wahlkarten:

Nach Einlangen aller Wahlakten (in der Regel noch am Wahltag, jedenfalls aber vor der Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr):

- Die örtlichen Wahlergebnisse sind auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen (diese Aufgabe kommt zwingend der Bezirkswahlbehörde als Kollegium zu).
- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden müssen zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden.
- Die Wahlakten der Statutarstädte sind von den Sprengelwahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen.

Die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse sind im Bereich des Stimmbezirks zusammenzurechnen und in die „Niederschrift am Wahltag“ einzutragen.

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

Die Übertragung der Vorzugsstimmenergebnisse der örtlichen Wahlbehörden in die Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörde erfolgt – nach Ermittlung der Vorzugsstimmen der Wahlkarten – in der Sitzung am Tag nach der Wahl.

Niederschrift am Wahltag:

Diese enthält Angaben insbesondere über:

- Namen der anwesenden Mitglieder
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen
- Namen der anwesenden Hilfspersonen
- Namen der anwesenden Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter
- Anzahl der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten
- Vorläufiges Ergebnis
- Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenen Wählerverzeichnissen
- Stimmenprotokoll (Zusammenfassung der endgültigen Ergebnisse aller Gemeinden)
- Ermitteltes Ergebnis für den Wahltag

- Beilagen bestehend aus
 - „Stimmenprotokoll Wahltag“ in vierfacher Ausfertigung;
 - Beiblatt (Beiblättern) zur Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk (insgesamt, Männer, Frauen);
 - Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten“
 - gegebenenfalls Hilfstabellen.
- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden).

19. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden

Sitzung am Tag nach der Wahl:

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung am Montag, 27. Mai 2019, ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (zwingend erforderlich ist ein Tagesordnungspunkt, der die Auswertung der Briefwahlstimmen zum Gegenstand hat)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Abschließende Bekanntgabe der Anzahl der Wahlkarten an die Landeswahlbehörde:

Die am Wahltag gemeldete Anzahl der eingelangten und abgegebenen Wahlkarten ist gegebenenfalls um die Anzahl der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten zu ergänzen und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Auswertung des Ergebnisses der Wahlkarten am Tag nach der Wahl:

Beginnend um 9.00 Uhr sind die Wahlkarten, die bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden abgegeben worden sind, zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder nichtig sind.

Vorgang der Auswertung; wer darf in welcher Form mitwirken:

Bei der Auswertung der Wahlkarten ist Folgendes zu beachten:

- Eine Ermächtigung an die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter nach § 8 Abs. 3 EuWO zur selbstständigen Durchführung der Auswertung der Wahlkartenstimmen ist nicht zulässig. Es handelt sich bei der Auswertung der Wahlkartenstimmen um eine Amtshandlung, die unmittelbar der

Sicherung der Wahlgrundsätze dient und der Wahlbehörde vorbehalten bleibt. Hingegen erschiene eine selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, rechtlich gedeckt, wenn die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen.

- Um eine Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der ohne Aufschneiden der Kuverts erkennbaren Nichtigkeitsgründe zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle noch verschlossenen, nämlich sowohl die miteinzubeziehenden als auch die aufgrund „evidenter Nichtigkeitsgründe“ als nichtig zu wertenden Wahlkarten, jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung in dem den Mitgliedern zugänglichen Raum befinden, in dem die Auswertung stattfindet. Sollten aufgrund der Menge der Wahlkarten und der beteiligten Personen mehrere Räumlichkeiten zur Auswertung genutzt werden, so sollten diese entsprechend konzentriert angeordnet sein, am besten nebeneinanderliegend und sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgängig zugänglich.
- Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde auf die Möglichkeit der Überprüfung der noch verschlossenen Wahlkarten hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen.
- In Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.
- Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.

Nichtigkeitsgründe vor dem Öffnen der Wahlkarten:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Briefwahl-Wahlkarte ist nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.

Wurde die Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung nicht in das hierfür vorgesehene Feld auf der Briefwahl-Wahlkarte eingetragen, so stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar.

Dokumentationspflicht über miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten:

Über die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Daten sollten in den vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift („Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ und „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“) festgehalten werden.

Öffnen der Wahlkarten:

Zur Erleichterung wird empfohlen, eine dazu geeignete Maschine oder auch mehrere Maschinen zu verwenden. Die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, entnimmt die in den Wahlkarten befindlichen beige-farbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Bei einer größeren Menge an Wahlkarten können mehrere Behältnisse verwendet werden.

Die Heranziehung von Hilfsorganen beim Öffnen der Briefwahl-Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfsorgane nur „unter den Augen des Kollegiums“, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde tätig werden.

Nichtigkeitsergründe nach dem Öffnen der Wahlkarten:

- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsergrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
- Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Wahlkuvert.
- Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere beige-farbene Wahlkuverts.
- Das Wahlkuvert ist beschriftet.

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen erst jetzt Nichtigkeitsergründe festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine Abstimmung durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden. **Die Aufzeichnungen über die für nichtig erklärten Wahlkarten sind in der entsprechenden Beilage zur „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ („Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsergründen“) zu vervollständigen.**

Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:

Diese sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

Auswertung des Wahlkarten-Ergebnisses:

- Nach gründlichem Mischen werden die beige-farbenen Wahlkuverts geöffnet;
- die amtlichen Stimmzettel entnommen;
- anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ deren Gültigkeit überprüft;
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen;
- das Ergebnis für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen wird festgestellt.

Wahlkarten-Ergebnis:

- Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

Gesamtergebnis (Stimmbezirk) und Sofortmeldung:

Die Bezirkswahlbehörde hat für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art, der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Dieses Ergebnis ist in der weißen „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ festzuhalten.

Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen.

Vorzugsstimmen-Ermittlung:

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Wahlkarten abgegebenen Stimmen die für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und zusammen mit den Vorzugsstimmenergebnissen der Gemeinden in Vorzugsstimmenprotokolle einzutragen, die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt werden.

Das Ergebnis der Vorzugsstimmen-Ermittlung ist der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Dokumentation über die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten:

Die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten“ ist gegebenenfalls zu ergänzen. Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung der vom Bundesministerium für Inneres auf der Drucksorten-Homepage als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle zum Herunterladen zur Verfügung gestellte Vorlage einzutragen.

Der Ausdruck der Aufstellung ist ein Bestandteil der Niederschrift für die Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Wahl.

Niederschrift:

Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern um eine Urkunde, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert.

Die Niederschriften werden im Format Adobe PDF und nicht in einem bearbeitbaren Textverarbeitungsformat angeboten, um die gesetzlich vorgegebenen Schritte der Amtshandlungen präzise abzubilden. Dort, wo dennoch Veränderungen im Text vorgenommen werden müssen, sollen diese nachvollziehbar sein und mit einer Paraphe der oder des Vorsitzenden versehen

Wahlakt der Bezirkswahlbehörde:

werden. Sofern der Platz in einem Textfeld nicht ausreicht, ist ein entsprechend gekennzeichnetes Beiblatt zu verwenden.

Der Wahlakt enthält insbesondere:

- Niederschrift am Wahltag
- Niederschrift am Tag nach der Wahl
- Beilagen (Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt und in Wien der Sprengelwahlbehörden; Vorzugsstimmenprotokolle; Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler erfasst worden sind)

Die grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in Ringordner einzulegen. Die Niederschriften der Bezirkswahlbehörde sind obenauf einzulegen. **Die Beilagen sind gesondert zu verpacken.**

Kopien von Niederschriften:

Die Herstellung und die Weitergabe von Kopien einer Niederschrift ist nicht vorgesehen (auch nicht für Mitglieder der Wahlbehörde).

Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde:

Bei der Übermittlung der Wahlakten samt Beilagen an die Landeswahlbehörde ist unbedingt darauf zu achten, dass diese jedenfalls zunächst sicher, d.h. in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt, und in der Folge „verschlossen“, d.h. in einer geeigneten Verpackung, und wenn möglich in versiegelten Umschlägen oder Behältnissen befördert werden. Die Heranziehung von Hilfsorganen für die Übermittlung ist zulässig.

Unterlagen an Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter:

Auf Wunsch hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachtern eine von ihr oder von ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

Verspätet eingelangte Wahlkarten:

Am 14. Tag nach dem Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Bezirkswahlbehörde hat für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

20. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden

Bekanntgabe der Gesamtanzahl der Briefwahl-Wahlkarten am Wahltag:

Die Gesamtanzahl der bei den Bezirkswahlbehörden rechtzeitig eingelangten und abgegebenen Wahlkarten ist aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden am Wahltag um 17.00 Uhr

**Vorläufiges Stimmenergebnis
im Landeswahlkreis am
Wahltag:**

ergangenen Sofortmeldungen der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekannt zu geben.

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag) zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfer der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.

**Verbot der Weitergabe von
Ergebnissen:**

Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in der Europäischen Union (Wahlschluss 23.00 Uhr) zu unterbleiben.

**Zu übermittelndes Stimmen-
ergebnis:**

- die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

**Vorgehen bei technischen
Problemen:**

Sollte ein Filetransfer am Wahltag nicht möglich sein, so ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse der Bezirke, der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.

**Bekanntgabe der Gesamtanzahl
der Briefwahl-Wahlkarten am
Tag nach der Wahl:**

Die Landeswahlbehörde hat die Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten oder abgegebenen Wahlkarten zu ergänzen und der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekanntzugeben.

**Vorläufiges Stimmenergebnis
im Landeswahlkreis am Tag
nach der Wahl:**

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen der Bezirkswahlbehörden (Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartenstimmen) mit dem am Wahltag ermittelten Stimmenergebnis zusammenzufassen und – **jeweils nach Vorliegen eines Bezirksergebnisses** – unverzüglich mittels Filetransfer der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte dem Bundesministerium für Inneres telefonisch angekündigt werden.

Die Ergebnisse der Briefwahl sind getrennt nach Stimmbezirken auszuweisen.

Vorzugsstimmen-Ermittlung am Tag nach der Wahl:

Das Ergebnis des Landes sollte parallel jedenfalls mittels E-Mail weitergegeben werden.

Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der Berichte der Bezirkswahlbehörden die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge entfallenden Vorzugsstimmen zusammenzufassen, in eigenen Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten und auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekannt zu geben.

Niederschrift über die Berichterstattungen:

Die Berichterstattungen über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde sind in einer Niederschrift zu vermerken.

Vorgang der Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses:

Nach Einlangen aller Wahlakten

- müssen die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und erforderlichenfalls richtiggestellt werden;
- müssen die Ergebnisse regionalwahlkreisweise gebildet werden;
- ist das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

Nachdem die nunmehr endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises beschlossen wurden, ist das Gesamtergebnis (einschließlich der Wahlkartenergebnisse) sowie ein gesondertes Wahlkarten- und Vorzugsstimmenergebnis unverzüglich mittels Filetransfer möglichst bis Mittwoch, 29. Mai 2019, der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Inhalt der Niederschrift:

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung bei der Feststellung des Wahlergebnisses
- Namen der anwesenden Mitglieder und Vertrauenspersonen
- Namen der eventuell anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (im Rahmen der internationalen Wahlbeobachtung)
- Anwesenheitsliste
- endgültige Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach Männern und Frauen, nach Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern und nach nicht-österreichischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (**bezirkswise**)
- **Aufstellung der Gesamtanzahl** der in den Stimmbezirken eingelangten und abgegebenen Wahlkarten, wobei die von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern eingelangten Wahlkarten getrennt auszuweisen sind

- vorläufiges Ergebnis jedes Stimmbezirkes
- vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises
- vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises
- vorläufiges Ergebnis der Vorzugsstimmen
- Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten, bezirksweise
- Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten, bezirksweise
- Summe der im Landeswahlkreis nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten, aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken sowie den in der Legende angeführten Gründen
- endgültiges Ergebnis jedes Stimmbezirkes
- endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises
- endgültiges Ergebnis des Landeswahlkreises
- Vorzugsstimmen im Bereich des Landeswahlkreises und der nachgeordneten Regionalwahlkreise für jede Bewerberin und jeden Bewerber gegliedert nach veröffentlichten Wahlvorschlägen (Vorzugsstimmenprotokolle)
- sämtliche getroffenen Berichtigungen
- Stimmenprotokolle

Ergebnisübermittlung:

Die Landeswahlbehörde hat die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels Sofortmeldung der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfer zu erfolgen.

Wahlakt der Landeswahlbehörde:

Dieser besteht insbesondere aus:

- Niederschriften mit den dazugehörigen Beilagen
- Niederschriften der Sprengel-/Gemeindewahlbehörden
- Niederschriften der besonderen Wahlbehörden
- Niederschriften der Bezirkswahlbehörden

Den Ringordnern ist die Niederschrift der Landeswahlbehörde anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss zu senden oder durch Botin oder Boten zu übermitteln.

Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern sollte spätestens am Montag, 3. Juni 2019, einlangen.

Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.

Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses seitens der Landeswahlbehörden:

- Verlautbarung erfolgt nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses in den Regionalwahlkreisen und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde;
- Verlautbarung erfolgt an der Amtstafel des Amts der Landesregierung und im Internet;
- Verlautbarung hat den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

Eine Bekanntgabe der im Bereich der Landeswahlbehörde erzielten Vorzugsstimmen ist zulässig.

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Kopie dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag an der Amtstafel mittels E-Mail der Bundeswahlbehörde zu übermitteln und ein Exemplar der Niederschrift anzuschließen.

Wien, am 28. März 2019
Für den Bundesminister:
Mag. Stein

elektronisch gefertigt:

Beilage 1

Europawahl 2019

Bitte dieses Formular bis Freitag, 19. April 2019, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Landeswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:

Meldung über die Landeswahlleiterin, die Landeswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilage 2

Europawahl 2019

Bitte dieses Formular bis Freitag, 19. April 2019, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:

Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen, die Bezirkswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Beilage 3

Checkliste Drucksorten

Bezirkswahlbehörden (ausgenommen Bezirkswahlbehörden in
Statutarstädten)

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlanglegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei soll eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	☐	
Entnahme von Stichproben	Sofern die Paletten zur Neukommissionierung entpackt werden, wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlanglegenheiten des Bundesministeriums für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße empfehlen wir für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für das beige-farbene Wahlkuvert und den Stimmzettel wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen. Bei Entnahme eines Stimmzettels ist diese auf dem Karton zu vermerken.	☐	

Zwischenlagerung			
Lagerung	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	☐	
Versand/Zustellung an Gemeinden			
Verladung für den Versand/Zustellung	Bei der Verladung für den Versand bzw. bei selbstdurchgeführter Zustellung zu den Gemeinden wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	☐	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern der Transport der Drucksorten an die Gemeinden eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diesen ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	☐	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, beim selbstdurchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	☐	

Notizen: